

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein trägt den Namen **Förderverein Musikzug Markt Diethofen**
- b) Der Verein hat seinen Sitz in **90599 Diethofen**.
- c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- a) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des 1. Europa- Musikzuges Markt Diethofen e.V. insbesondere die Nachwuchs- und Jugendarbeit.
- b) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen.
- c) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt zur ideellen und materiellen Unterstützung der Aufgaben des 1. Europa-Musikzuges Markt Diethofen e.V. ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Körperschaften, Verbände und ähnliche Vereinigungen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und diese unterstützen.

- b) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung
- c) Die Mitgliedschaft erlischt
 - bei natürlichen Personen durch Tod.
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - bei Verbänden oder ähnlichen Vereinigungen durch deren Auflösung.
 - durch Austritt: Dieser muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
 - durch Ausschluss, sofern Mitglieder dem Satzungszweck und den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder das Ansehen des Vereins schädigen. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist. Diesen Ausschluss beschließt die Vorstandschaft mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist frei wählbar, jedoch mindestens **15,00 €** jährlich.
Der Betrag ist im Januar für das jeweilige Kalenderjahr fällig und wird per Lastschrift eingezogen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit. Ihr obliegt insbesondere
 - die Wahl der Vorstandschaft
 - die Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören
 - die Genehmigung der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung der Mitgliedbeiträge
 - die Vornahme von Satzungsänderungen
 - die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- b) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern im Wortlaut mit der Tagesordnung zugesandt werden.
- c) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- d) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe von Tag, Ort, Zeit und der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, sobald es das Vereinsinteresse verlangt, mindestens aber einmal im Jahr. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragen.

§ 8 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern:
 - Dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - und drei Beisitzer
- b) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Wahl erfolgt ist. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.
- c) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so hat die Vorstandschaft das Recht, sich durch Berufung aus dem Reihen der Mitglieder zu ergänzen. Das berufene Mitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- d) Der Vorstand ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- e) Der Verein wird rechtsverbindlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden den Verein vertreten darf.

§ 9 Auflösung des Vereins

- a) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Auflösungsvertrag muss mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem 1. Europa-Musikzug Markt Dietenhofen e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte das nicht möglich sein, fällt das verbleibende Vermögen an den Markt Dietenhofen zur Verwendung für kulturelle Zwecke.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 08.11.2007 beschlossen und tritt damit in Kraft.